

GR_GERICHTE SK1 2009 38 vom 26. Oktober 2009

GR Gerichte, 2009-10-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2009_38

FR: GR_GERICHTE SK1 2009 38 du 26 octobre 2009

IT: GR_GERICHTE SK1 2009 38 del 26 ottobre 2009

Regeste

Gefährdung durch Tiere | Kantonales materielles Strafrecht (PolG etc.)

Erwägungen

E. 18

Abs. 2 StPO. Trotzdem kann auf die Überlegungen der Vorinstanz zur Strafzumessung verwiesen werden, denn diesbezüglich sind dieselben Regeln des StGB zu beachten und steht derselbe Strafrahmen zur Verfügung (vgl. Art. 1 StPO). Die ausgefallte Busse von Fr. 100.■ ist folglich nicht zu beanstanden. Sie ist unter Berücksichtigung aller Umstände und in Anbetracht des Verschuldens der Berufungsklägerin ohne Weiteres angemessen. 7. Die Berufungsklägerin bringt schliesslich vor, es sei nach Art. 52 StGB von einer Bestrafung abzusehen. Sie begründet diesen Antrag jedoch nicht weiter. Die Strafbefreiung nach Art. 52 StGB verlangt die kumulative Erfüllung zweier Voraussetzungen. Namentlich muss zum einen die Tathandlung, zum anderen die Schuld des Straftäters als geringfügig eingestuft werden. Beim für den vorliegenden Fall einschlägigen Art. 18 Abs. 2 StPO handelt es sich um ein konkretes Gefährdungsdelikt. Die Tathandlung besteht, wie schon gesagt, im Unterlassen der Aufsichtspflicht. Die Norm soll Menschen und Tiere vor dem unachtsamen und (allzu) sorglosen Umgang der Aufsichtspersonen mit Hunden schützen und somit Angriffen durch ungenügend kontrollierte oder überwachte Hunde vorbeugen. Der Tatbestand wurde dahingehend von der Berufungsklägerin nicht etwa geringfügig verletzt: Das Kernanliegen der Norm, die ständige Kontrolle über den Hund, wurde von der Berufungsklägerin soweit vernachlässigt, dass dieser einen Angriff gegen Mensch und Tier startete und sie diesem weder genügend vorgebeugt hat noch rechtzeitig davon abhalten oder den laufenden Angriff unterbrechen konnte (durch Rückrufbefehl, Pfeifen etc.). Vielmehr konnte sie den Geschehnissen bloss mehr oder weniger hilflos beiwohnen und Y. lediglich zurufen, er solle „A.“ wegtreten. Dabei ist zu beachten, dass der Boxerhund „A.“ grundsätzlich nicht als ungefährlich einzustufen ist. Alsdann waren im vorliegenden Fall sowohl Y. als auch sein Hund durch die Sorgfaltspflichtverletzung der Berufungsklägerin, wenn auch die Situation in diesem Fall relativ glimpflich ausging, durchaus gefährdet. Bei konkreten Gefährdungsdelikten ist die Tatbestandsmässigkeit schon mit der Schaffung einer vorhandenen, erhöhten Gefahr gegeben. Insbesondere nicht erforderlich ist ein Erfolg, der

Seite 12 — 13 darüber hinaus geht, wie beispielsweise die tatsächliche Verletzung eines Menschen oder Tieres. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eben nicht eine allfällige Beeinträchtigung von Y. an seiner Wade für die Beurteilung von Art. 52 StGB relevant ist, sondern dass die Berufungsklägerin durch ihre unzureichende Sorgfalt bei der Aufsicht über „A.“ eine erhöhte und konkrete Gefahr schuf. Gleichfalls ist die Schuld der Berufungsklägerin nicht als besonders geringfügig zu qualifizieren. Sie wusste von den

Spannungen zwischen „A.“ und „B.“ und ebenso hätte sie erwarten müssen, dass „B.“ mit Y. erscheinen könnte. Sie hat ihre Pflicht, die Kontrolle über ihren Hund jederzeit zu behalten, unbesonnen vernachlässigt. Da schon die Tathandlung als nicht geringfügig eingestuft werden kann, gelangt dem- nach Art. 52 StGB nicht zur Anwendung. 8.a) Insgesamt wird die Berufung teilweise gutgeheissen. Die Vorinstanz hat das rechtliche Gehör der Berufungsklägerin in krasser Weise verletzt und sie damit geradezu ermutigt Berufung einzulegen, was die Überbindung eines Teils der Kosten des Berufungsverfahrens an den Bezirk G. rechtfertigt. Da X. mit ihren Begehren jedoch nicht vollständig durchdringen konnte (sie beantragte einen vollumfänglichen Freispruch, eventuell Strafbefreiung), obsiegt sie lediglich zur Hälfte, wodurch die Kosten des Berufungsverfahrens von Fr. 1'500.■ je zur Hälfte von ihr und dem Bezirk G. zu tragen sind (Art. 160 Abs. 3 StPO). Der Berufungsklägerin kann über- dies eine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen werden (Art. 160 Abs. 4 StPO). Unter Berücksichtigung des notwendigen prozessualen Aufwands und des vom Anwaltsverband empfohlenen Stundenansatzes erscheinen Fr. 2'000.■ (inkl. MWST) als dem Berufungsverfahren angemessen. Der Bezirk G. hat X. daher, ent- sprechend dem Mass des Unterliegens, mit Fr. 1'000.■ (inkl. MWST) ausseramtlich zu entschädigen. b) Der vorinstanzliche Kostenspruch bleibt unverändert bestehen, da die Berufungsinstanz – wenn auch mit anderer Begründung – den Schuldspruch der Vorinstanz dem Grundsatz nach bestätigt. Die bei der Vorinstanz angefallenen Kosten wären auch dann entstanden, wenn die Vorinstanz an Stelle der Normen des TSchG und der TSchV Art. 18 Abs. 2 StPO angewendet hätte. Insofern gilt X. als Verurteilte, weshalb sie auch die Kosten zu tragen hat (Art. 158 Abs. 1 StPO). Unter diesem Aspekt entfällt selbstredend auch eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche Verfahren.

Seite 13 — 13 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.